

§ 1

Schutzgegenstand

Teile des Staffelsees mit den westlich angrenzenden Mooren werden unter der Bezeichnung „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 975 ha und liegt in den Gemeinden Uffing a. Staffelsee, Gemarkung Uffing a. Staffelsee und Schöffau, Seehausen a. Staffelsee, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee, und Bad Kohlgrub, Gemarkung Bad Kohlgrub.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25 000 (Anlage) und M 1:5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5 000. ³ Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴ Die Karte M 1:5 000 ist bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen niedergelegt. ⁵ Weitere Karten befinden sich bei den Gemeinden. ⁶ Die Karten werden bei den in Satz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“ ist es,

1. ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seiner großen Zahl von gefährdeten Lebensgemeinschaften in deren räumlicher und ökologischer Verknüpfung zu bewahren und die dazu erforderlichen Bedingungen wie Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt und extensive Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdete Arten zu erhalten, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und Lebensbedingungen für im Gebiet verschollene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten wieder herzustellen,
3. die unbeeinflusste Entwicklung natürlicher oder naturnaher Lebensräume zu ermöglichen,
4. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

§ 4

Verbote

(1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Parkplätze, Wege, Pfade, Loipen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 25. Februar 1999 820-8622-4/80

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder grundsätzlich vor dem 1. September, in Jahren besonderer Trockenheit vor dem vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bekanntgegebenen Termin, zu mähen *),

8. seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen umzubrechen, mehr als zweimal jährlich zu mähen, anders als mit Stallmist zu düngen, aufzuforsten oder zu beweiden *); ausgenommen ist eine Beweidung mit Zustimmung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen in Jahren besonderer Trockenheit,

9. sonstiges Grünland umzubrechen oder unsachgemäß mit Gülle im Sinne der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl I S. 118) in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln *),

10. Verlandungsbereiche zu verändern und Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen; das kleinräumige wasserseitige Ausschneiden von Schilf zur Bereitstellung von Fischwegen zu den Reusen ist zugelassen,

11. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen,

12. Einzelbäume, Gehölzgruppen oder Gebüsch zu beschädigen oder zu beseitigen,

13. die Latschen- und Spirkenbestände und sonstige Moor- und Bruchwälder sowie Auwälder zu verändern, wobei die einzelstammweise Nutzung der sonstigen Moor- und Bruchwälder sowie der Auwälder zugelassen ist,

14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

15. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen mit Ausnahme von Ersatzpflanzungen vorzunehmen,

16. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; ausgenommen sind die Einzelpflanzenbekämpfung auf Grünland im Sinne von Nrn. 8 und 9 unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Verbißschäden und zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen,

17. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

18. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen; ausgenommen ist die Aneignung von Beeren, Pilzen, Nüssen, nicht gesetzlich geschützten Tee- und Heilkräutern in ortsüblichem Umfang für den eigenen Bedarf,

*) Hinweis: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8 und 9 genutzten Flächen sind in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Uffing a. Staffelsee, Seehausen a. Staffelsee, Bad Kohlgrub, beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz sowie beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

19. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

20. Feuer zu machen oder zu betreiben oder zu grillen; ausgenommen ist das Feuermachen im Zuge der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung,

21. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,

22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege

mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen) oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; das Abstellen der Fahrzeuge der Bewohner der Anwesen „Am Tannenbach“ im bisher üblichen Umfang ist zugelassen,

zu reiten,

2. außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder befestigten Straßen und Wege mit Fahrrädern zu fahren,

3. in den in den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und 1:5 000 dargestellten Bereichen das Gelände außerhalb der vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege, der befestigten privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen markierten Pfade in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Oktober zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten sowie für die Besichtigung des naturkundlichen Lehrpfads auf den Grundstücken Fl.Nrn. 580, 581 der Gemarkung Uffing a. Staffelsee,

4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Oktober zu befahren; für den Auslauf der Ach ist das Befahrungsverbot auf den Zeitraum vom 1. März bis 15. Juli beschränkt,

5. zu zelten,

6. zu baden oder außerhalb des in den Schutzgebietskarten M 1:5 000 und M 1:25 000 besonders markierten Bereichs zu lagern,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,

8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

10. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,

11. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Flugmodelle oder sonstige Flugkörper starten oder landen zu lassen,

12. Sportveranstaltungen abzuhalten.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisheri-

gen Art und im bisher üblichen Umfang; maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung **); es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7, 8, 9, 12, 15 und 16,

2. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisher üblichen Umfang für den Eigenbedarf auf den Fl.Nrn. 376, 379/23, 525, 532 der Gemarkung Uffing a. Staffelsee sowie Fl.Nr. 1683 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee, wobei die bestehenbleibende grundwassernahe Abbausohle ohne Abzugsdränage mit den Pflanzendeckensoden der folgenden Abbauflächen wieder zugedeckt wird,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Vegetation entsprechenden Zustand zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11, 13, 14, 15 und 16,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Wasser- und Greifvögel sowie Rauhfußhühner; Hochsitze in geschlossener Bauweise (Kanzeln) oder Wildfütterungen einschließlich Wildäcker dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen angelegt werden,

5. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Angelns durch die Berufsfischer sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes einschließlich der hierzu nötigen Bootsfahrten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juli bis zum letzten Tag des Februar; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,

7a. die Bewirtschaftung und Nutzung der in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Gehöfte und Gebäude mit den dazugehörigen Wohnbereichen und Gärten, die Bienenhaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 379 und 530/1 der Gemarkung Uffing a. Staffelsee in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang sowie die Nutzung der bestehenden öffentlichen Parkplätze,

7b. die bisher üblicherweise stattfindende Nutzung als Land- und Schulheim in dem in der Nutzungskarte in Fl.Nr. 447, Gemarkung Uffing a. Staffelsee, in die Streunutzung eingebetteten rechteckigen Umgriff um die Ernst Reisinger-Hütte,

8. die Nutzung des für den Eigenbedarf angelegten Gartens auf Fl.Nr. 528 (t) der Gemarkung Uffing a. Staffelsee im bisherigen Umfang,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

10. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen,

**) Hinweis: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Uffing a. Staffelsee, Seehausen a. Staffelsee, Bad Kohlgrub, beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

11. die mit dem Betrieb sowie der notwendigen Unterhaltung und Instandsetzung des Pegels Oberrach verbundenen Maßnahmen,

12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen mit Zustimmung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme des Einsatzes der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden darf,

13. der Betrieb der bestehenden Energie-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie das Befahren des Schutzgebiets, sofern dies zur Unterhaltung der dem Schutzgebiet benachbarten Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG erforderlich ist; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorher anzuzeigen, soweit sie nicht unaufschiebbar sind,

14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen erfolgt,

15. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten, zugelassenen oder mit den Naturschutzbehörden vereinbarten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 9, 11, 12 und 13 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 9, 11, 12 und 13 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern; bei Anträgen auf Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, soweit es sich um Anlagen handelt, die keiner Baugenehmigung bedürfen, des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mit Ausnahme von Straßen, Parkplätzen und land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 12, 14 und 15 ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zuständig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 23 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 1999 in Kraft.

München, 25. Februar 1999
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

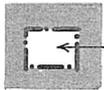
Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren"
 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 vom 25. Februar 1999

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
 Werner-Hans Böhm
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.128)



Naturschutzgebiet (Innenraum)



Zone mit Wegegebot
 (§4 Abs.2 Nr.3)



Lagermöglichkeit
 gem. §4 Abs.2 Nr.6

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,
 Blatt Nr. 8232, 8233, 8332 und 8333
 herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt,
 Wiedergabe genehmigt gem.FMBek vom 18.04.91, StAnz Nr. 17/91

Blattübersicht

